

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.10.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.10.93 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.10.93 hat in der Zeit vom 18.10.93 bis 30.11.93 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.01.94 wurde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.04.94 bis 24.05.94 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.94 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 30.06.94 als Satzung beschlossen.
- e) Das Landratsamt Augsburg hat zu dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 31.08.1994 Nr. 501-610-18 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Untermeitingen, den 19.09.1994



1. Bürgermeister



- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 19.09.1994 gemäß § 12-2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.